

Geschäftsordnung
des Landesbeirats für Integrations- und Migrationsfragen
gemäß § 6 Absatz 5 Partizipations- und Integrationsgesetz
(GO LBInt)
vom 07.06.2012

§ 1

Einberufung und Leitung

- (1) Sitzungen des Landesbeirats für Integrations- und Migrationsfragen (LBInt) werden durch das für Integration zuständige Senatsmitglied als vorsitzendes Mitglied einberufen und von ihm geleitet.
Im Verhinderungsfall nimmt das stellvertretende vorsitzende Mitglied diese Aufgaben wahr. Das für Integration zuständige Senatsmitglied darf im Verhinderungsfall sein Stimmrecht auf eine Vertretung aus der für Integration zuständigen Senatsverwaltung übertragen.
- (2) Das stellvertretende vorsitzende Mitglied wird für die jeweilige Wahlperiode spätestens in der auf die konstituierende Sitzung folgenden Sitzung nach Maßgabe von § 6 Abs. 3 Satz 2 Partizipations- und Integrationsgesetz (PartIntG) mit absoluter Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder (neun Stimmen) gewählt.
Scheidet das stellvertretende vorsitzende Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, ist für die restliche Zeit unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen.

§ 2

Sitzungen

- (1) Ordentliche Sitzungen des LBInt finden in der Regel viermal jährlich statt, sie müssen aber mindestens einmal pro Kalenderhalbjahr stattfinden.
- (2) Außerordentliche Sitzungen können von dem vorsitzenden Mitglied einberufen werden. Sie sind von ihm einzuberufen, wenn dies die absolute Mehrheit (neun) der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle des LBInt verlangen. Absatz 3 gilt entsprechend. § 1 Absatz 1 Satz 2 findet keine Anwendung.

- (3) Vorschläge der stimmberechtigten Mitglieder zur Tagesordnung einschließlich der dazugehörigen Unterlagen müssen bei der Geschäftsstelle des LBInt drei Wochen vor dem Sitzungstag eingegangen sein.
Das vorsitzende Mitglied legt die vorläufige Tagesordnung fest. Die Einladung zur Sitzung nebst Tagesordnung und Sitzungsunterlagen werden unter Angabe von Ort, Datum und Uhrzeit zwei Wochen vor dem Sitzungstag elektronisch an die stimmberechtigten, stellvertretenden und beratenden Mitglieder übermittelt. Ebenso erhalten die Senatsverwaltungen unter Verweis auf § 6 Absatz 2 PartIntG eine Einladung nebst Sitzungsunterlagen.
- (4) In dringenden Angelegenheiten kann in der Sitzung abweichend von Absatz 3 ein Tagesordnungspunkt durch Beschluss mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zugelassen werden.

§ 3

Sitzungsteilnahme

- (1) An den Sitzungen des LBInt dürfen das stimmberechtigte Mitglied sowie das stellvertretende Mitglied und das beratende Mitglied teilnehmen. Das Stimmrecht des zu vertretenden Mitgliedes darf mit Ausnahme von § 1 Absatz 1 Satz 3 nur vom stellvertretenden Mitglied wahrgenommen werden.
- (2) Ist ein stimmberechtigtes Mitglied verhindert, hat es unverzüglich seine Stellvertretung und die Geschäftsstelle des LBInt zu unterrichten. In der Einladung zur Sitzung ist auf diese Pflicht hinzuweisen.
- (3) Die mit Rederecht verbundene Sitzungsteilnahme der Senatsverwaltungen erfolgt gemäß § 6 Absatz 2 PartIntG.
- (4) Über die Aufnahme beratender Mitglieder und deren stellvertretenden Mitglieder beschließt der LBInt mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (5) Die Sitzungen des LBInt sind nicht öffentlich. Gäste können auf Antrag stimmberechtigter Mitglieder zur Beratung einzelner Tagesordnungspunkte hinzugezogen werden.

§ 4

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Die Beschlussfähigkeit des LBInt ist bei der Anwesenheit von mindestens Zwei-Drittel (zwölf) der stimmberechtigten Mitglieder gegeben. Bei Beschlussunfähigkeit ist der LBInt erneut einzuberufen.
- (2) Der LBInt trifft seine Beschlüsse, soweit nicht abweichend geregelt, mit absoluter Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder (9 Stimmen). Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen.

- (3) Bei Abstimmungen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit des LBInt mit; bei der Ermittlung der erforderlichen Mehrheit bleiben sie außer Betracht.

§ 5

Aufgabenverteilung

- (1) Die vom LBInt zu bearbeitenden Aufgaben können durch Beschluss mit absoluter Mehrheit (neun) der stimmberechtigten Mitglieder auf einzelne Mitglieder oder zu bildende Arbeitsgruppen zeitweise oder ständig für die Dauer seiner Wahlperiode übertragen werden.
Der Beschluss über die Errichtung einer Arbeitsgruppe soll zugleich Vorgaben zu deren Arbeitsauftrag enthalten. Über die personelle Zusammensetzung und die durch ein stimmberechtigtes Mitglied wahrzunehmende Sprecherfunktion der Arbeitsgruppe entscheidet der LBInt.
- (2) Sitzungen einer Arbeitsgruppe werden von dem die Sprecherfunktion wahrnehmenden Mitglied einberufen. § 2 Absatz 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung
- (3) Die Sitzungen der Arbeitsgruppen sind nicht öffentlich. Gäste können auf Antrag stimmberechtigter Mitglieder hinzugezogen werden, wenn der LBInt dies entweder für den jeweiligen Gast beschließt oder den stimmberechtigten Mitgliedern der Arbeitsgruppe die entsprechende Befugnis durch im Einzelfall widerruflichen Beschluss überträgt.
- (4) Stimmberechtigte Mitglieder können in der Arbeitsgruppe Anträge stellen. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Beschlüsse der Arbeitsgruppen sind dem LBInt zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (5) Die Arbeitsgruppe erstattet dem LBInt zu jeder Sitzung des LBInt Bericht. Der LBInt kann abweichendes beschließen.
- (6) Von den Sitzungen des LBInt und den Sitzungen der Arbeitsgruppen werden Protokolle erstellt, die unverzüglich an die betreffenden stimmberechtigten und beratenden Mitglieder sowie an die teilnehmenden Senatsverwaltungen gemäß § 6 Abs. 2 PartIntG übermittelt werden. Das Protokoll ist in der jeweils folgenden Sitzung zu beschließen. Findet vor dem Ende der Wahlperiode keine Sitzung mehr statt, hat das jeweils vorsitzende oder die Sprecherfunktion wahrnehmende Mitglied den Beschluss unverzüglich im Umlaufverfahren einzuholen.

§ 6

Entsendung von Mitgliedern in andere Gremien

- (1) Soweit gesetzlich bestimmt ist, dass der LBInt berechtigt ist, Mitglieder in Gremien zu entsenden, werden diese durch Wahl mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen ermittelt. Ebenso wird für den Verhinderungsfall das jeweils zu entsendende stellvertretende Mitglied gewählt.
Gleiches gilt für Gremien, für die eine derartige Entsendung nicht bestimmt, aber möglich ist.
- (2) Die entsendeten Mitglieder erstatten dem LBInt aus der jeweiligen Gremiensitzung Bericht.

§ 7

Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäfte des LBInt und seiner Arbeitsgemeinschaften werden bei der für Integration zuständigen Senatsverwaltung geführt.
- (2) Die Geschäftsstelle ist insbesondere verantwortlich für die fristgerechte Versendung der Einladung und Tagesordnung mit den Sitzungsunterlagen sowie der Sitzungsprotokolle.

§ 8

Inkrafttreten der Geschäftsordnung und Änderungen

- (1) Die Geschäftsordnung tritt am 07.06.2012 in Kraft.
- (2) Der LBInt kann die Geschäftsordnung mit absoluter Mehrheit (neun Stimmen) der stimmberechtigten Mitglieder ändern.